

“The End of Lawyers“...?

... Eine Konsequenz von

- „Citizen Science“,
- „Constitution 2.0“,
- „Web 3.0“,
- „Industrie 4.0“ und
- „Staat 4.0“



20 Minuten-Vortrag beim Internationalen Rechtsinformatik Symposium (IRIS)
mit dem Thema „20 Jahre IRIS – Trends und Communities der Rechtsinformatik“
23.- 25.2.2017, Universität Salzburg

Agenda



- A. Wer bin ich? – Deutsche Cyberlawprofessorin („Disclaimer“)
- B. Wo bin ich? - „Responsibility in context“
- C. Wo bin ich? – Meine 13 „Bausteine zum IT-Recht“ präsentiert auf der IRIS 2016
- D. Wohin will ich? – Cyber(rechts)wissenschaft und CYBERSCIENCE
- E. Voraussetzungen: Terminologische Klarheit und Mindeststandards
- F. (Zur Reihenfolge der) **sechs Begriffe/„Axiome“**
 - I. „The End of Lawyers“?
 - II. „Citizen Science“
 - III. „Constitution 2.0“
 - IV. „Web 3.0 (oder 4.0?)“
 - V. „Industrie 1.0 bis 4.0“
 - VI. „Staat 4.0“?
- G. So what?

A. Wer bin ich? – Deutsche Cyberlawprofessorin („Disclaimer“)



I. Deutsch

Die Perspektive eines Einzelnen¹ zu universellen Fragestellungen ist grundsätzlich durch das eigene Kapazitäts- und Kompetenzportfolio limitiert wie charakterisiert. Deswegen sei mitgeteilt: die „Terroirqualität“ dieses Beitrags wird durch deutsches und europäisches Recht geprägt.

II. Professorin

In der deutschen, österreichischen und schweizerischen Staatsrechtslehre forschen und lehren noch wenige Frauen über informationstechnologisches/digitales (Staats)Recht. Es bleibt der Audience überlassen, inwieweit dieser Vortrag einen spezifischen weiblichen Charakter hat – oder eben nicht 😊

III. Mainstream-Modebegriffe?

Eigene Strategie: „**Retroerziehung mit Futuropotential**“

¹ Die Verwendung männlicher Sprache erfolgt im Interesse von Klarheit, Kürze und Einfachheit verbunden mit der Bitte, nicht das grammatische Maskulinum auf das biologische Geschlecht zu reduzieren.

B. Wo bin ich? - „Responsibility in context“ (eigene Terminologie)



Session: „Theorie des Rechts im Wissenszeitalter“, Chaired by Erich Schweighofer am 24.02.2017

1. IT-Recht – Bausteine einer neuen Disziplin, Rolf H. Weber
2. „The End of Lawyers“ – eine Konsequenz von „Citizen Science“, „Constitution 2.0“, „Web 3.0“, „Industrie 4.0“ und „Staat 4.0“?, Viola Schmid
3. Informationsrecht – noch einmal, Ahti Saarenpää
4. Recht und Rechtsinformatik in den Mühlen der Industrie 4.0 - Die Informatisierung des Rechts, Christian Wachter

C. Wo bin ich? – Meine 13 „Bausteine zum IT-Recht“ präsentiert bereits auf der IRIS 2016¹



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

- I. Cyberspace als neue Dimension des Seins
- II. Cyberlaw macht den Cyberspace zur Cyberworld
- III. Status Quo: Übergangszeit (Transition Period)
- IV. Malfunction Management (MaMa)
- V. GVK-Formel (Globale Vernetzung und Konkurrenz)
- VI. Nachhaltigkeit
- VII. „Informationstechnologierechtlicher Kreislaufgedanke“
- VIII. Automatisierung und Mensch-Maschine-Interaktion
- IX. IT-Sicherheit(srecht) als Äquivalent zum Rechtsstaatsprinzip
- X. Neue **Terminologieanstrengungen** und Grundrechte – zum Recht auf „Flüchtigkeit“
- XI. Neue Wahrheitsideen?
- XII. Diskursbrücken
- XIII. Tempelarchitektur für die Herausforderungen der Versicherunglichung

¹ Schmid, CyLaw-Report XXXVI, Der kleinste gemeinsame Nenner - 13 Basics zum Cyberlaw? [“Cyberlaw All 2 - 2014”]; Schmid, [Forschungsmatrix für eine globale Cyberlaw-Agenda – „Cyberlaw All 4 – 2016“](#), in: Schweighofer/Kummer/Hötzendorfer/Borges (Hrsg.), Netzwerke – Tagungsband des 19. Internationalen Rechtsinformatik Symposions (IRIS 2016), S. 441 – 448 (in der Printausgabe)

D. Wohin will ich?

I. Cyber(rechts)wissenschaft und CYBERSCIENCE



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

- Eine meiner „Zukünfte“ [„Zukünfte“ als Summe der Prognosen wie Designentwürfe unterschiedlicher Autoren] ist die Bereitung des Wegs zur **CYBERSCIENCE**.¹
- CYBERSCIENCE und Cyber(rechts)wissenschaft werden (Stand 02/2017) hier synonym verwandt.

Cyber(rechts)wissenschaft definiert als den Schaffensprozess für Wissen, das in der Übergangsphase (Transition Period) von Realem ins Digitale und vom Digitalen ins Reale notwendig ist, um intransparenten und (un)beabsichtigten „Werteverlusten“ vorzubeugen.

¹ Mein Projekt mit dem Ziel der Suche nach Wahrheit seit 1990: Schmid, Werbung, Meinung, Cyberspace – Eine neue Perspektive auf Rechtswissenschaft, www.cyberlexonomics.de (15.02.2017).

D. Wohin will ich?

II. Cyber(rechts)wissenschaft und MaMa - 3 Piloten



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Gerade in der Pionier- und Übergangszeit verlangt intelligentes Malfunction Management (MaMa, Basic IV) transdisziplinäre Analysen wie Lösungsansätze. Folgende drei Piloten [„Pilot“ in eigener Terminologie versteht sich als paradigmatisches Szenario] aus der E-Justiz (Basic XIII) seien präsentiert:

Pilot 1: „Scheinzugang“ einer Berufungsbegründungsschrift mit 69 Mio. € Streitwert – **Versagung der Wiedereinsetzung und des Primärrechtsschutzes und Ineffizienz und fehlende Effektivität digitaler Transformation¹**

Pilot 2: „Händische Intervention“ bei hybrider Aktenführung (Aktenstapel in Folge von Fristvorwarnung) nach Serverausfall – **Versagung der Wiedereinsetzung und des Primärrechtsschutzes und Ineffizienz und fehlende Effektivität digitaler Transformation**

Pilot 3: Aktenberge (380.000 Seiten und Audruckskosten von 67.000 €, § 41a Abs. 1 BRD StPO) in Folge von TKÜ-Mitschriften - **„Mut zu Medienbrüchen“ um Ineffizienz und fehlender Effektivität der Realworld zu begegnen**

¹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.07.2013, Az. VI-U (Kart) 48/12 mit der Verweigerung der Zurverfügungstellung einer nichtanonymisierten Abschrift der OLG-Entscheidung (Bescheid des OLG Düsseldorf vom 08.11.2016 an den Lehrstuhl); BGH, Beschl. v. 23.09.2014, Az. KZR 57/13.

² BGH, Beschl. v. 27.01.2015, Az. II ZB 23/13.

³ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 22.09.2014, Az. III - Ws 236/14.

D. III. Cyber(rechts)wissenschaft und CYBERSCIENCE – „wider formatierte Freiheit“



„Freiheit lässt sich nicht formatieren“¹ – Zitat von P. Kirchhof

Umfassend eigener Forschungsansatz für Cyber(rechts)wissenschaft: Dogmatics, Content & Technology („DoCoTec“ - eigene Terminologie).²

Traditionelle Vorstellungen über den Content werden im Cyberspace unter den Zeitvorbehalt (Wahrheit mit Verfallsdatum - „Google Spain“)³ und den „Like-Vorbehalt“ gestellt [Die Instrumentalisierung von Wahrheitsstandards zur Gewinnmaximierung am Beispiel der „Unterdrückung“ bzw. an der „Rank-Organisation“ negativer Kundenbewertungen.]⁴

Agenda: Wider formatierte Freiheit durch (terminologische) Klarheit

¹ Kirchhof, Wie frei sind wir?, Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) v. 16.02.2017, S. 6

² Mein Projekt mit dem Ziel der Suche nach Wahrheit: Schmid, Werbung, Meinung, Cyberspace – Eine neue Perspektive auf Rechtswissenschaft, www.cyberlexonomics.de (15.02.2017).

³ EuGH, Urt. v. 13.05.2014, Rs. C-131/12 – „Google Spain“; <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30d5d90a22c35acd47af91bbe1c6893512c9.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxyKch10?text=&docid=152065&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=459398> (15.02.2017); vgl. auch Art. 17 (inbes. Abs. 2) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 um Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

⁴ Klemm, Amazon-Bewertungen im Check, Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) v. 29.01.2017, S. 32.

E. Voraussetzungen: Terminologische Klarheit und Fokussierung auf Mindeststandards

Go Core! - CYBERSCIENCE verlangt terminologische Klarheit als Mindeststandard



- Akronym für: „**G**overnance, **C**ompliance & **R**egulation“
- Provinienz: V. Schmid, Koordinatorin der Forschungsinitiative „Governance, Compliance & Regulation“ (GoCore!) am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

F. (Zur Reihenfolge der) sechs Begriffe/„Axiome“



“The End of Lawyers” ...? - Eine Konsequenz von

- „Citizen Science“,
- „Constitution 2.0“,
- „Web 3.0“,
- „Industrie 4.0“ und
- „Staat 4.0“



F. (Zur Reihenfolge der) sechs Begriffe/„Axiome“



Go Core! – „Stoß zum Kern/Herz vor!“

- Hier: Stoß zur Bedeutung der Begriffe **und** der Nummerierung vor!
- Warum verfügen einige Begriffe über Nummerierung und andere nicht?
- Ist „numerische Beifügung“ aussagekräftig?

F. (Zur Reihenfolge der) sechs Begriffe/„Axiome“



„Stoß zum Kern/Herz vor!“ – die Bedeutung der Kenntnis von Begriffsinhalt wie „numerischer Beifügung“:

Pilot: (1) Was steckt hinter einer Bezeichnung „Sicherheitspolitik 4.0“?

Konferenztitel: „Terror und Cyberattacken – Brauchen wir eine Sicherheitspolitik 4.0?“¹

(2) Verwendung des Begriffs „Terror 4.0“ durch den Präsidenten des deutschen Bundeskriminalamts²

(3) Initiative des deutschen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) „Arbeiten 4.0“³

¹ Titel eines Kongresses der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw) am 17.02.2017 anlässlich der 53. Münchener Sicherheitskonferenz (17. – 19.02.2017); <https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Au%C3%9Fenwirtschaft/Zugang-zu-ausgew%C3%A4hlten-Auslandsmarkt/Sicherheitspolitik-4.0.jsp> (24.01.2017).

² Münch, Sind Sie sicher?, Gastbeitrag in DER SPEIGEL, Heft 7/2017, S. 38 – 39, 38.

³ <http://www.arbeitenviernull.de/> (08.02.2017).

I. „The End of Lawyers“?

Lawyers: Rechtspersonal in den drei Gewalten wie es traditionell an juristischen Fakultäten von Universitäten monodisziplinär mit Staatsexamen / Pflichtfachprüfungen ausgebildet wird.

End of: Susskind: The Future of Law (1996), Transforming the Law (2000), The End of Lawyers? (2008), Tomorrow's Lawyers (2013) und zuletzt der Weg zur CYBERSCIENCE: The Future of the Professions, 2016.

Cybercitizen, „Cyberparalegal“¹ und „Cyberscientist“:

Der digital vernetzte Bürger (Computing anytime & anywhere - CAA) hat mit der public liason der drei Gewalten neue Zugangschancen zum Recht (new legal accessibility) – **Cybercitizen**²

¹ Schmid, in: Sodan/Ziekow (Hrsg.), Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 4. Aufl., 2014, § 55a Rn. 15.

² vgl. Susskind, The End of Lawyers, p. 239 - „the empowered citizens and online legal triage“.

I. „The End of Lawyers“?

Mit der Elektronisierung der Governance in den drei Gewalten verbunden ist die Analyse und Exploration des Potentials von informations-technologisch ausgebildetem und erfahrenem Personal - „Cyberparalegal“. Pilot: Muss der Systemadministrator bei der elektronischen Justiz Qualifikation für das Richteramt besitzen und/oder muss der Richter Ingenieur sein?

Cyber(rechts)wissenschaft: These: Die Komplexität der Herausforderungen wie der Chancen ist so groß, dass der wissenschaftliche Anspruch nicht durch eine einzige Kompetenz- und Kapazität¹ erfüllt werden kann. **Deswegen führt der Weg aus dem Cyberlaw zur Cyber(rechts)wissenschaft.**

Wissen

Schaffen

Science (Scientia)

¹ anders für das Cyberlaw zur Solo- und Multidisziplinarität noch Schmid, Cyberlaw – Eine neue Disziplin im Recht? in: Hendler, Reinhard/Marburger, Peter/Reinhardt, Michael/Schröder, Meinhard, Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 2003, Erich Schmidt Verlag, 2003, S. 449-480, S. 456 ff.; http://www.cylaw.tu-darmstadt.de/media/jus4/publikationen/beitraege_in_buechern/Schmid_V_Cyberlaw_eine_neue_Disziplin_im_Recht.pdf (18.01.2017).

I. „The End of Lawyers“?

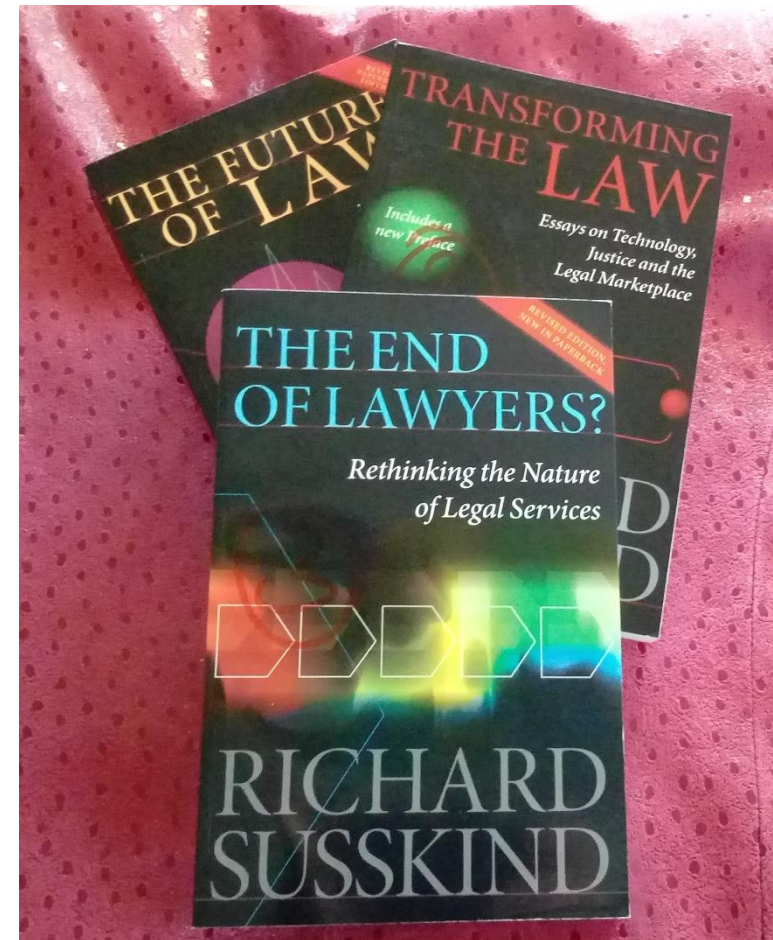
Für den „Kampf ums Recht“ bedarf es nicht mehr nur der Lawyers & „Legal Scientists“ sondern „Cyber-scientists“:

„Das Ziel des Rechts ist der Friede, das Mittel dazu ist der Kampf.“¹

Voraussetzung ist, dass es um die „Rule of Law“ und nicht um die „Rule of Men“ geht.²

¹ Ihering, Der Kampf ums Recht, 3. Aufl. 1960 (Nachdruck von 1872), S 5.

² dazu bereits Glendon, A Nation Under Lawyers, 1994, p. 4.



I. „The End of Lawyers“?

Ziel: Theorie des Rechts im Wissenszeitalter - CYBERSCIENCE macht den Cyberspace zur Cyberworld

Bedeutung von Ge(recht)igkeit

„[...] denn wenn die Gerechtigkeit untergeht, so hat es keinen Werth mehr, daß Menschen auf Erden leben.“¹

Verhältnis von Realworld & „Traditional Law“ zu Cyberspace & Cyberlaw

- Existierende Mindeststandards sollen auch in der Hybridwelt geachtet werden
- Freiheitspotenziale sollen rechtssicher „erschlossen“ werden
- Erfahrungsschatz des „Traditional Law“ soll Versicherheitlichung (Securitization) durch Cyberlaw & CYBERSCIENCE fördern – zur Gegenwart der Vergangenheit

¹ Kant, Die Metaphysik der Sitten, Erster Abschnitt „Das Staatsrecht“, E. „Vom Straf- und Begnadigungsrecht“, Zeile 01 – 03, S. 332, Onlinequelle: <http://www.korpora.org/kant/aa06/332.html> (03.02.2017), hierzu bereits Schmid, Der kleinste gemeinsame Nenner - 13 Basics zum Cyberlaw? [„Cyberlaw All 2 - 2014“], http://tuprints.ulb.tu-darmstadt.de/5323/1/CyLaw-Report%20XXXVI_02_2016.pdf (20.02.2017).

II. „Citizen Science“

Citizen Science: „Citizen Science beschreibt zumindest drei Dinge:

- 1) Citizen Science als eine Forschungsmethode, die wissenschaftliche Ergebnisse produzieren will;
- 2) Citizen Science als öffentliche Beteiligung mit dem Ziel, in der Gesellschaft Legitimation für Wissenschaft und Wissenschaftspolitik zu schaffen;
- 3) Citizen Science als Bürgermobilisierung mit dem Ziel, rechtlichen oder politischen Einfluss auf bestimmte Themenkomplexe nehmen zu können.“¹

Erstmals in 2016 ist eine so lautende Ausschreibung des deutschen Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) erfolgt.

¹ Herb, Citizen Science als Demokratisierung der Wissenschaft? – Interview mit Dick Kasperowski; <http://www.heise.de/tp/artikel/49/49218/1.html> (10.01.2017).

II. „Citizen Science“ – Security Competent Citizen

Security Competent Citizen : Allgegenwärtige und allzeitige Vernetzung (CAA entspricht computing anytime & anywhere) ermöglicht idealiter neue Formen menschlichen Engagements bei der Bewältigung von Herausforderungen bei der Sicherheitsgewährleistung durch den Staat („Security Competent State“) und seine Funktionsträger. Den Rahmen der Sicherheitsverantwortung des Staates wie des Freiheitsanspruchs der Menschen gibt bereits Art. 67 Abs. 1 AEUV vor.

Art. 67 Abs. 1 AEUV

(1) Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden.

Pilot: „Spontanhelfer“, „ungebundene Helfer“, „spontaneous volunteers“, „digital volunteers“ bei der Bewältigung von Sicherheitsgewährleistungsaufgaben etwa im Katastrophenschutz.¹

¹ Pionierhaft die Veröffentlichung des Deutschen Roten Kreuzes „Die Rolle von ungebundenen HelferInnen bei der Bewältigung von Schadensereignissen – Teil 1“, Schriften der Sicherheitsforschung – Band 1 (2014).

III. „Constitution 2.0“ (auch eigene Terminologie)



- Status: 2.0 im Kontext von Versionierung (Web 1.0 ff.) und Revolutionierung (Industrie 1.0 ff.); Frage: 2.0 kleiner als ... 4.0?
- „Constitution 2.0“ - Begriff eines Werks von Butler¹
- „Constitution 2.0“ könnte neue Charta-Initiativen auf deutscher und europäischer Ebene bezeichnen, die inhaltlich digitale Grundrechte bezeichnen und personal von neuen Verfassungsinitiatoren stammen
- 2015: Deutscher Justizminister Maas, „Unsere digitalen Grundrechte“²
- 2016: Initiative der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius „Charta der Digitalen Grundrechte der Europäischen Union“³
- Erste Frage: Braucht es eine Versionierung und/oder Revolutionierung des Wortlauts der deutschen und/oder europäischen Verfassung (das OB)?
- Zweite Frage: Wenn die erste Frage bejaht wird; wie sollen diese den Cyberspace umfassenden Grundrechte und -pflichten „designed“ werden?

¹ Butler, United States Constitution 2.0, 2015.

² Maas, Unsere digitalen Grundrechte, Gastbeitrag in DIE ZEIT Nr. 50/2015 vom 10.12.2015, Art. 11; <http://www.zeit.de/2015/50/internet-charta-grundrechte-datensicherheit/komplettansicht> (10.01.2017).

³ ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius, Charta der Digitalen Grundrechte der Europäischen Union; <https://digitalcharta.eu/> (23.01.2017).

VI. „Web 3.0 (oder 4.0?)“

Versionierung

„Web 1.0“

- Inhalte des „Web 1.0“ werden nur präsentiert und sind auf das Push-Prinzip (aktive Verteilung) fokussiert
- wenige Anbieter (aktiv), viele Nachfrager (passiv)

„Web 2.0“

Nutzer werden zu Prosumenten (Mischung aus Produzenten und Konsumenten und damit Push- und Pull-Prinzip, Vernetzung durch Social Media)

„Web 3.0“

- Semantisches Web (auch „denkendes“ Web)
- „Computing anytime and anywhere - CAA“ (eigene Terminologie)
- Profilierung und AI
- Mensch-Maschine-Interaktion

III. „Web 3.0 (oder 4.0?)“

Die Schnittmenge mit „Industrie 4.0“

„Web 4.0“

- Vollendung der digitalen Transformation des Realen und der realen Transformation des Digitalen
- Intra- und Internet haben Connectivity zum „Outernet“
- „Internet of Things“ wird zum „Internet of Persons“
- Teilidentisch mit „Industrie 4.0“?

Zwischenfazit: Versionierung des Webs (4.0) ist Voraussetzung für Revolutionierung der Industrie (4.0). Retrospektiv startet „Web 1.0“ im Cyberspace und entwickelt immer mehr Dynamik in der Realworld, während „Industrie 1.0“ in der Realworld startet und zunehmend im Cyberspace agiert.

V. „Industrie 1.0 bis 4.0“ Revolutionierung

In „Trendquellen“ scheint der Begriff „Industrie“ wie auch die Versionierung „4.0.“ vorausgesetzt zu werden¹

Historisch entwickelt sich „Industrie 1.0“ bis „Industrie 4.0“ von der Realworld in den Cyberspace und „Web 1.0“ bis „Web 4.0“ vom Cyberspace in die Realworld. Prognostisch vergrößern sich damit im Stadium 4.0 die Schnittmengen von Industrie und Web.

„**Industrie 1.0 bis 4.0**“ ist eine Analyse unterschiedlicher Industrieepochen der Vergangenheit und der Zukunft. **Das Format „1.0“, das im Cyberspace im Softwarekontext mit der Version verbunden ist, wird hier mit der „Revolution“ gleichgesetzt.** „Die Erste Industrielle Revolution nutzte Wasser und Dampfkraft, um die Produktion zu mechanisieren. Bei der Zweiten war es die Elektrizität, welche die Massenproduktion ermöglichte. Die Dritte machte sich Elektronik und die Informationstechnologie zunutze, um die Produktion zu automatisieren.“²

¹ siehe hierzu die „Plattform Industrie 4.0“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, <http://www.plattform-i40.de> (17.02.2017) sowie den Abschlussbericht des Arbeitskreises Industrie 4.0 mit „Umsetzungsempfehlungen für das Zukunftsprojekt Industrie 4.0“ von April 2013, http://www.acatech.de/fileadmin/user_upload/Baumstruktur_nach_Website/Acatech/root/de/Material_fuer_Sonderseiten/Industrie_4.0/Abschlussbericht_Industrie4.0_barrierefrei.pdf (17.02.2017)

² Schwab, Davos 2016 – Die vierte industrielle Revolution, Handelsblatt vom 20.01.2016; <http://www.handelsblatt.com/politik/international/davos/davos-2016-die-vierte-industrielle-revolution/12836622.html> (23.01.2017).

V. Industrie 1.0 bis 4.0

„Industrie 4.0“

„Industrie 4.0“ soll die

- Integration cyber-physischer Systeme
- Verschmelzung von Technologien – Grenzen zwischen physikalischer, digitaler und biologischer Sphäre verschwimmen
- Digitale Vernetzung („digital vernetzte Systeme, mit deren Hilfe eine weitestgehend selbstorganisierte Produktion möglich wird: Menschen, Maschinen, Anlagen, Logistik und Produkte kommunizieren und kooperieren in der Industrie 4.0 direkt miteinander. Produktions- und Logistikprozesse zwischen Unternehmen im selben Produktionsprozess werden intelligent miteinander verzahnt, um die Produktion noch effizienter und flexibler zu gestalten“)
- „Intelligente Maschinen koordinieren selbstständig Fertigungsprozesse, Service-Roboter kooperieren in der Montage auf intelligente Weise mit Menschen, (fahrerlose) Transportfahrzeuge erledigen eigenständig Logistikaufträge.“
- Autonomik, Robotik, „Maschine-Maschine“-Interaktion, „Cyberisierung bezeichnen.

VI. „Staat 4.0“? - Das Revolutionskonzept wie bei „Industrie 1.0 bis 4.0“?



„Ausreißer“: Staat 0.0 – „Tausendjähriges Reich“ zwischen 1933 – 1945

VI. „Staat 4.0“? - Das Versionierungskonzept wie bei „Web 1.0. bis 4.0“ – eine Idee

Staat 1.0: „[...] Urphänomen [...] ist die Herrschaft von Menschen über Menschen.“¹

Staat 2.0: Demokratie als „Herrschaftsform der Freien und Gleichen“.²

BRD: Allgemeines Wahlrecht (gerade Frauenwahlrecht), 30.11.1918 (Verordnung über die Wahlen zur Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 30.11.1918, RGBl. 1918, S. 1345)

¹ Herzog, Staaten der Frühzeit, 1988, S. 9 - zurückgehend bis zum 8. Jahrtausend vor Christus.

² BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, Az 2 BvB 1/13, Rn. 542 – NPD-Verbotsverfahren II, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html (24.01.2017).

VI. „Staat 4.0“?

Staat 3.0: Angebote des Staates im Internet, Public Liaison (inkl. Twitter-nutzung zur Kommunikation von Bürgern und Sicherheitsbehörden), Onlinepetitionen,¹ E-Justiz (etwa Informationstechnologiezwang ab 01.01.2022 zur Kommunikation von Rechtsanwälten mit Gerichten)²

Staat 4.0? Frage: bleibt der Staat in der Versionierung hinter der Industrie (Revolutionierung) zurück?

- „Staat 4.0 – Digital, Souverän, Innovativ“³
- „Terror und Cyberattacken – Brauchen wir eine Sicherheitspolitik 4.0?“⁴
- Initiative des deutschen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) „Arbeiten 4.0“⁵

¹ siehe hierzu die Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gem. Ziff 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze des deutschen Bundestags, <http://www.bundestag.de/blob/381294/f6a28223ca8129e1fcc2556ba00dc0ba/richtlinie-fuer-die-behandlung-von-oeffentlichen-petitionen--oep--data.pdf> (17.02.2017); Die Verfahrensgrundsätze sind abrufbar unter <http://www.bundestag.de/verfahrensgrundsaeetze?url=L2F1c3NjaHVlc3NIMTgvYTAyL2dydW5kc2FidHplL3ZlcmZhaHJlbnNncnVuZHNhZXR6ZS8yNjA1NjQ=&mod=mod472954> (17.02.2017).

² Art. 26 Abs. 7 i.V.m. Art.1 Nr. 1 lit. b, Nr. 4, Art. 2 Nr.1 lit. b und Nr. 4, Art. 3 Nr.5, Art. 4 Nr. 4, Art.5 Nr. 4 sowie Art. 6 Nr.4 Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013, BGBl. I Nr. 62 v. 16.10.2013, S. 3786.

³ Programmpanel des 9. Nationalen IT-Gipfels in der Bundesrepublik Deutschland, 18. – 19.11.2015, <http://www.de.digital/DIGITAL/Redaktion/DE/Standardartikel/IT-Gipfel/it-gipfel-rueckblick-2015.html;jsessionid=2792E858B990E7D6E83652BC421D54BF> (13.02.2017).

⁴ Titel eines Kongresses der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw) am 17.02.2017 anlässlich der 53. Münchener Sicherheitskonferenz (17. – 19.02.2017); <https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Au%C3%9Fenwirtschaft/Zugang-zu-ausgew%C3%A4hlten-Auslandsm%C3%A4rkten/Sicherheitspolitik-4.0.jsp> (24.01.2017).

⁵ <http://www.arbeitenviennull.de/> (08.02.2017).

G. So what?

„Staat 1.0“ oder „Staat 4.0“? - Versionierung und/oder Revolutionierung?



- Herausforderungen internationaler Vernetzung wie Konkurrenz
- Industrie 4.0 als Leitbild deutscher Wirtschaftspolitik?
- Auswirkungen auf andere (Lebens-)Bereiche einer Gesellschaft?
- Neues Bürgerbild – Cybercitizen und sektorspezifisch der Security Competent Citizen, Digital Update for Humans
- Universalität, Entgrenzung und die Bedeutung von Satelliten für die (Cyberspace-)Infrastruktur auf der Erde¹
- „Staatsäquivalenzaspiranten“ in den „Zukünften“, wie Facebook²

¹ dazu demnächst Schmid als Wortbeitrag in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL), Grenzüberschreitungen (2017), Erscheinen 04/2017. Mit dem Hinweis auf die Bedeutung des Weltraumvölkerrechts für die Infrastruktur des Cyberspace

² siehe Fn. 1.

DANKE

Your critique is input for me!

**...und ich hoffe, meine Agenda erfüllt zu haben:
(De)konstruierender Terminologiekritik
im Ringen um „formatierte Freiheit“**

Einladung

Im Rahmen des **GoCore! Summit** in Zusammenarbeit mit dem Jean Monnet Centre of Excellence „EU in Global Dialogue“ (CEDI)¹ vom 06. – 08. Juli 2017 am Georg-Lichtenberg-Haus in Darmstadt sollen unter anderem Chancen und Risiken, Rechte und Pflichten des Security Competent Citizen (SeCoCi) Gegenstand eines Vortrags sein.

Titel: „Digital Citizen‘ als homo novus/femina nova in der Sicherheitsgewährleistung - ! & ?“



¹ <http://www.eu-global-dialogue.eu/> (15.02.2017).

Zur Erinnerung: Einreicherabstract

Zum 20. Jubiläum soll die **Zukunft (des Rechts)** anhand von **sechs Axiomen** strukturiert werden. Die Buzzwords „**The End of Lawyers**“ (R. Susskind, 2008); „**Citizen Science**“ (eine neue Leuchtturmförderung des deutschen Bundesministeriums für Bildung und Forschung aus 2016); „**Industrie 4.0**“ im Kontext der „digitalen Transformation“; „**Web 3.0 (oder 4.0?)**“ zur Beschreibung des Status Quo im Internet und „**Constitution 2.0**“ bereiten aus Sicht einer digitalen (Staats-)Rechtslehre auf die Frage vor: Wie erfolgt in diesem Muster von Axiomen 2016 ff. die Positionierung eines „**Staats 4.0**“ (eigene Terminologie)?

7 Topics: **6 Axiome** und die **Zukunft des Rechts**

Provokant vielleicht die Beobachtung: Die genannten „PR-Terminologien“ werden wie „Axiome“ (vorausgesetzt und) verwendet. Deshalb wird die Herleitung (Provinienz) wie der (Beweis)Wert im „Modediskurs“ vernachlässigt.

B. Warum: Zuku(e)nft(e) des Rechts als Weg zur CYBERSCIENCE



Am Anfang: Zukunft des Rechts als Ausgangsperspektive und Designentwurf für eine von mehreren „Zukünften“;

Am Ende des Beitrags: Engagement für einen transparenten und organisierten Schaffensprozess für den Weg zur **CYBERSCIENCE**

Bild und Textquelle: <http://www.cyberlexonomics.de>

Home 4.0 – Der Pilot „Cayla“

- Pilot im Sinne von „paradigmatisches Szenario“
- IT-Sicherheit (Basics Nr. IX) und Stellungnahme im Rahmen einer BRD-Gesetzesinitiative zum „digitalen Hausfriedensbruch“: „Gegen diese Art der Infektion kann sich auch der aufmerksame Computernutzer kaum zur Wehr setzen. Zurzeit geht man davon aus, dass bis zu 40 Prozent aller internetfähigen informationstechnischen Systeme in Deutschland mit Schadsoftware verseucht sind und damit potentielle Bots darstellen.“¹
- Zusammenfassend: Evident ist, dass Industrie 4.0,... in den Kinderzimmern angekommen ist, und deswegen das Wissen der Bürger (Citizen Science) elementare Bedeutung hat (auch insoweit Security Competent Citizen in der Alltagsherausforderung). Der Cyberspace und die IT-(Un)Sicherheit machen Unsicherheit zum Regel- und nicht mehr zum Ausnahmefall. Gerade weil Kontakt- und Begleitpersonen (die unbeteiligten Dritten der Vergangenheit) zu beteiligten Ersten ohne ihr Wissen gemacht werden (Suche nach „Caylas“ als Kontaktvoraussetzung?)

¹ Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafbarkeit der unbefugten Benutzung informationstechnischer Systeme – Digitaler Hausfriedensbruch, Gesetzentwurf des Bundesrates, Deutscher Bundestag, Drs. 18/10182, 02.11.2016, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/101/1810182.pdf> (17.02.2017).